

Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vom 18. November 1997 in der Fassung vom 06. Juni 2001

Präambel

Die Beendigung der militärischen Nutzung des Flugplatzes Lahr bietet der Raumschaft neue Chancen. Das große Areal für eine wirtschaftliche Nutzung zu erschließen und es zu entwickeln ist eine große Herausforderung, die die Kraft einer einzelnen Gemeinde übersteigt.

Die Städte und Gemeinden Ettenheim, Friesenheim, Kippenheim, Lahr, Mahlberg, Meißenheim, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach und der Ortenaukreis haben sich deshalb zusammengeschlossen und gemeinsam den Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ gegründet.

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unseres Raumes nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des Industrie- und Gewerbeparks beizutragen.

Die Funktionsfähigkeit des Zweckverbandes setzt voraus, dass die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit der Flächennutzungsplanung der jeweiligen Gemeinde korrespondieren müssen, auf deren Gemarkung das Verbandsgebiet liegt. Bei der Planung des Gebiets und der Ansiedlung von Betrieben wird auf die berechtigten Interessen der Belegenheitsgemeinden Rücksicht genommen.

Durch die gemeinsame Arbeit der Mitglieder im Zweckverband werden attraktive Industrie- und Gewerbegebiete entwickelt, neue Arbeitsplätze geschaffen und die wirtschaftliche Dynamik in der Raumschaft verstärkt.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbandes

1. Die Städte und Gemeinden Lahr/Schwarzwald, Friesenheim, Ettenheim, Kippenheim, Seelbach, Schwanau, Schuttertal, Mahlberg, Meißenheim, Ringsheim, Rust und der Ortenaukreis bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen

"Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr"

einen Zweckverband.

2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lahr/Schwarzwald.

3. Das Verbandsgebiet umfaßt die im Lageplan markierte Fläche auf den Gemarkungen Lahr und Friesenheim. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erwirbt, beplant, erschließt und veräußert die Grundstücke im Verbandsgebiet.
2. Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung, für die Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch an die Stelle der Stadt Lahr/Schwarzwald und der Gemeinde Friesenheim.
3. Die Stadt Lahr/Schwarzwald und die Gemeinde Friesenheim übertragen dem Zweckverband das Recht, die Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB zu schaffen und zu unterhalten. Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere das Recht der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 - 135 BauGB, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räumungs- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4 und 44 Straßengesetz sowie der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3 Straßengesetz. Die Übertragung umfaßt auch das Recht zum Erlaß der notwendigen Satzungen.
4. Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

2. Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
- b) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluß einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes;
- c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters;
- d) den Erlaß des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Genehmigung der Pläne für Hoch- und Tiefbauvorhaben mit einer Kostenvoranschlagssumme von über DM 400.000,--;
- f) die Aufnahme von Krediten von mehr als DM 100.000,--;
- g) die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Gesamtkosten DM 400.000,-- übersteigen;
- h) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als DM 150.000,--;
- i) Stundungen aller Art über DM 200.000,-- im Einzelfall;
- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten im Wert von jeweils mehr als DM 1.000.000,--;
- k) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

1. Die Verbandsversammlung besteht aus sieben Vertretern der Stadt Lahr, fünf Vertretern der Gemeinde Friesenheim, jeweils einem Vertreter der Städte Ettenheim und Mahlberg, jeweils einem Vertreter der Gemeinden Kippenheim, Seelbach, Schwanau, Schuttertal, Meißenheim, Ringsheim, Rust, sowie einem Vertreter des Ortenaukreises.
2. In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder für jede angefangene 5 %-Umlagebeteiligung je eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringlichen Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.
2. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
3. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, ist nichtöffentlich zu verhandeln.
4. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
5. Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu beurkunden sind.
6. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung des Gemeinderats sinngemäß.

§ 6 a

Beschließender Ausschuss

1. Der beschließende Ausschuss berät wichtige Vorlagen und Angelegenheiten des Zweckverbandes vor.

2. Der beschließende Ausschuss entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 36 BauGB
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall DM 1,0 Mio. übersteigt.

3. Der beschließende Ausschuss besteht aus folgenden Verbandsmitgliedern:

- Stadt Lahr	2 Vertreter	9 Stimmen
- Gemeinde Friesenheim	1 Vertreter	3 Stimmen
- Landratsamt	1 Vertreter	1 Stimme
- Umlandgemeinden	4 Vertreter	9 Stimmen

Die Vertreter werden durch die Zweckverbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Die gemeinderätlichen Vertreter der Stadt Lahr bzw. der Gemeinde Friesenheim in der Verbandsversammlung haben das Recht an Sitzungen des beschließenden Ausschusses teilzunehmen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

1. Der/die Vorsitzende des Zweckverbandes wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorsitzende(r) soll der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Lahr sein.
Der/die Stellvertreter/in wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) soll der/die jeweilige Bürgermeister/in der Gemeinde Friesenheim sein. Scheidet eine(e) Gewählte(r) aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzende(r) bzw. Stellvertreter/in.
Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit eine(n) neue(n) Verbandsvorsitzende(n) bzw. Stellvertreter/in zu wählen.

2. Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung. Er/sie bereitet deren Sitzung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Ihm/ihr obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der/die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Auf Dauer werden übertragen:

- die Genehmigung von Plänen für Hoch- und Tiefbauvorhaben mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu DM 400.000,--,
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall DM 1,0 Mio. nicht übersteigt,
 - die Aufnahme von Krediten bis zu DM 100.000,--,
 - die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Gesamtkosten DM 400.000,-- nicht übersteigen,
 - den Verzicht auf Ansprüche sowie die Stundung von Ansprüchen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten im Wert von bis zu DM 1.000.000 Mio.,
 - Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Arbeitern im Rahmen der jeweiligen Stellenübersicht.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 S. 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

1. Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.
2. Der/die Verbandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in erhalten eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

§ 9

Verbandsverwaltung

1. Am Sitz des Zweckverbandes kann eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet werden. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitgliedes oder eines Dritten

bedient.

2. Die Verbandsversammlung bestellt eine(n) Verbandsrechner/in. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder durch Fördermittel gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Kapitalumlage) festgesetzt.
2. An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:

Lahr	45 %
Friesenheim	15 %
Ettenheim	4 %
Kippenheim	5 %
Mahlberg	3 %
Meißenheim	3 %
Ringsheim	3 %
Rust	3 %
Seelbach	5 %
Schuttertal	4 %
Schwanau	5 %
Landkreis	5 %

100 %
 =====

3. Der Gemeinde Friesenheim steht das Recht zu, freiwerdende Anteile an der Verbandsumlage bis zur Höchstgrenze von 15 % zu übernehmen. Hinsichtlich der Übernahme weiterer Anteile entscheidet die Verbandsversammlung.
4. Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich eines Aufschlages von 2 % zu entrichten.
5. Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Absatzes 2.

§ 10 a **Wirtschaftsführung**

Bezüglich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wendet der Zweckverband Eigenbetriebsrecht an.

§ 11

Verteilung des Steueraufkommens

1. Die Stadt Lahr/Schwarzwald und die Gemeinde Friesenheim verpflichten sich, das angefallene Ist-Aufkommen an Gewerbe- und Grundsteuer aus dem Verbandsgebiet nach Abzug der Gewerbesteuerumlage jeweils zum Quartalsende an den Verband abzuführen.
2. Die Einnahmen des Zweckverbandes aus dem nach Abs. 1 abgeführten Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommen dienen zunächst zur Deckung der laufenden Verwaltungs- und Betriebskosten sowie für die sonstigen Aufwendungen des Zweckverbandes. Sie dienen ferner der Rückzahlung der Umlagen, die die Verbandsmitglieder in den vorausgegangenen Wirtschaftsjahren gemäß § 10 erbracht haben.
3. Die verbleibenden Einnahmen des Verbandes aus dem Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommen werden an die Städte und Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind, abgeführt. Von diesen erhalten die Gemarkungsgemeinden vorab einen Anteil von 15 %, der unter diesen nach dem Verhältnis der eingebrachten Fläche zu verteilen ist. die restlichen 85 % werden an alle Städte und Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind, wie folgt verteilt:

Lahr	47,36 %
Friesenheim	15,80 %
Ettenheim	4,21 %
Kippenheim	5,26 %
Mahlberg	3,16 %
Meißenheim	3,16 %
Ringsheim	3,16 %
Rust	3,16 %
Seelbach	5,26 %
Schuttertal	4,21 %
Schwanau	5,26 %

	100,00 %
	=====

Im Falle von Änderungen des Umlageanteils im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Verteilung des Steueraufkommens entsprechend anzupassen.

4. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung der

Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die zu einer wesentlichen Reduzierung des Gewerbesteueraufkommens (mehr als 20 %) führen, die Bestimmungen über die Verteilung neu zu fassen.

5. Die übrigen im Verbandsgebiet erhobenen Steuern verbleiben in vollem Umfange der jeweiligen Gemarkungsgemeinde.
6. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des FAG-Rechtes die Verteilerregelung in einer dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise neu zu fassen.

§ 12

Ausscheiden und Ausschluß von Verbandsmitgliedern

1. Jedes Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zum Ende des Kalenderjahres sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitglieds das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maße übersteigt und ein weiteres Verbleiben im Zweckverband bei Abwägung aller Umstände unzumutbar werden läßt.
2. Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied mit 3/4 Mehrheit aller Stimmen aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
4. Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern, entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen, aufgeteilt. Die Stimme des Ausscheidenden in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 2) entfällt. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
5. Das Verbandsmitglied, das sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat oder das aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlußfassung über den Ausschluß oder das Ausscheiden ausgeschlossen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Hauptamtliche Beschäftigte sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

§ 14

Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern über die Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist zunächst das Regierungspräsidium Freiburg als Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
2. Erklären sich die Beteiligten mit dem schriftlichen Vorschlag des Regierungspräsidiums zur gütlichen Beilegung des Streits nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden, ist zur Verfolgung der Ansprüche der Verwaltungsweg eröffnet.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in der Lahrer Zeitung und der Badischen Zeitung.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen beschlossen werden.

.....
Dr. Wolfgang G. Müller
Verbandsvorsitzender